

Satzung der Stadt Lengenfeld über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lengenfeld (Feuerwehrkostensatzung) vom 16. Juni 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 16. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung nach dieser Satzung verlangt werden kann,
 2. Einsätze der Feuerwehr, die nicht der Brandbekämpfung dienen, sowie die Erbringung sonstiger Leistungen, und
 3. die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung umfasst jede durch eine Anforderung ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr, die auf die Erbringung einer Feuerwehrleistung ausgerichtet ist.
- (3) Einsatz der Feuerwehr ist auch die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG durch die Stadt Lengenfeld.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lengenfeld im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Lengenfeld.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Anhängerfahrzeugs, Sattelaufhängers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,

3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
 9. der Rettungszweckverband Vogtland für Einsätze im Rahmen der Notfallrettung,
 10. die jeweilige Hilfsorganisation im Rahmen der allgemeinen Tragehilfe.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen (Stundensätzen) des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lengenfeld in Verbindung mit § 69 Abs. 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) SächsFwVO (in der jeweils gültigen Fassung) berechnet. Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lengenfeld ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostensatz für die in Anspruch genommenen Feuerwehrfahrzeuge berechnet sich nach § 69 Abs. 8 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 SächsFwVO und Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) SächsFwVO (in der jeweils gültigen Fassung). Im Übrigen berechnet sich der Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lengenfeld.
- (3) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sach- und gegebenenfalls die notwendigen Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe ~~zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten~~ berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG. In den Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG gilt für die Berechnung der Einsatzzeit § 69 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG entsprechend. Für die Berechnung der Kostensätze gilt § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Schuldner fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Benutzungsgebühren zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lengenfeld zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der (freiwilligen) Feuerwehr vom 14.06.2000 außer Kraft.

Lengenfeld, den 17.06.2025

Bachmann
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Lengenfeld über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lengenfeld (Feuerwehrcostensatzung) vom 16. Juni 2025

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr

- | | | | | | | | |
|---------------|---|--|-----------------------------|-----|----------|--------|--------|
| 1. | Ehrenamtliches Personal
(Personalkosten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr) | 0,33 € / Minute | 19,66 € / Stunde | | | | |
| 2. | Hauptamtliches Personal
(Personalkosten für hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr) | 1,13 € / Minute | 67,36 € / Stunde | | | | |
| 2. | Kosten für Verbrauchsmaterial (Absperrmaterial, Ölbindemittel, Türschlösser, usw.) | Die Kosten für die Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung werden basierend auf den tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Kosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet und in Rechnung gestellt. Die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit der Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der SächsFeuVO (in der jeweils gültigen Fassung) nach den dort festgelegten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet. | | | | | |
| 3. | Feuerwehrfahrzeuge | Die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit der Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der SächsFeuVO (in der jeweils gültigen Fassung) nach den dort festgelegten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet. | | | | | |
| 4. | Fahrzeuge, welche nicht in der Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO aufgeführt sind, werden wie folgt berechnet: | <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">VRW</td> <td style="text-align: right;">216,90 €</td> </tr> <tr> <td>GW- Öl</td> <td style="text-align: right;">216,90</td> </tr> </table> | | VRW | 216,90 € | GW- Öl | 216,90 |
| VRW | 216,90 € | | | | | | |
| GW- Öl | 216,90 | | | | | | |

Feuerwehrcostensatzung

Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	in Kraft getreten am
16.06.2025	17.06.2025	31.07.2025	01.08.2025